Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
I	S0140/16	13.06.2016

zum/zur

F0097/16, Fraktion DIE LINKE, Stadtrat Oliver Müller

Bezeichnung

Tagesaktuelle Fragen zum Stadtgeschehen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	21.06.2016

In der Stadtratssitzung am 19.05.2016 wurde folgende Anfrage der Fraktion DIE LINKE gestellt:

Wie stellen sich die einzelnen Gründe zu den von den SWM beantragten Baumfällungen im Bereich der O.-v.-G.-Straße konkret dar? Sind sie zwingend notwendig? Welche alternativen Reparaturmöglichkeiten gibt es bzw. sind geprüft worden. Wie und bis wann wird das städt. Umweltamt das verhängte Fällungsverbot bei welcher Begründung aufrechterhalten (können)? Ist unser tendenziell leider abnehmendes Stadtgrün weiterhin in Gefahr, weil mglw. auch an anderen Orten SWM-Reparaturarbeiten mit Baumfällungen einhergehen sollen? Wenn ja, wo genau und warum und was tut die LH, um das zu verhindern bzw. alternative Methoden zu finden?

Anlass:
In der Otto-von-Guericke-Straße verläuft ein Teil der 100kV Ringleitung (zwischen dem Umspannwerk Mitte (Franckestraße) und dem Umspannwerk Sandtorstraße). Diese Leitung hat übergeordneten Stellenwert zur Versorgung der Stadt mit Elektroenergie. Im April 2016 wurde eine Störung festgestellt. Die Störungsstelle befand sich in Höhe der Otto von Guericke Straße 85.

Ablauf:
Die von den SWM beauftragte Tiefbaufirma beantragte bei der Straßenverkehrsbehörde (Tiefbauamt) eine Straßensperrung wegen Baumfällarbeiten für Sonntag den 22.05.2016. Diese Genehmigung wurde erteilt und so von der Pressestelle veröffentlicht.
In der Sitzung des Ausschusses UwE am 17.05.2016 wurde das Umweltamt auf Grund der Pressemitteilung angefragt. Der Vorgang, so wurde informiert, sei dem Umweltamt nicht bekannt.

Baumschutz/ Alleenschutz
Grundsätzlich stehen alle Laubbäume (sowie Eiben und Gingko) mit einem Stammumfang über 50 cm (sowie weitere Spezialfälle) der Landeshauptstadt Magdeburg zunächst unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. Weiterhin unterliegen Alleen und Baumreihen mit einer Länge ab 100 m dem Schutz gem. § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt.

Die Bäume im Bereich der festgestellten Störstelle (Otto-von Guericke-Straße 85) sind Bestandteil einer Baumreihe gemäß § 21 NatSchG LSA (Schutz der Alleen). Es ist der gesetzliche Auftrag, Alleen und Baumreihen nachhaltig zu erhalten. Auch in diesem Fall musste zunächst geprüft werden, ob durch die mögliche Fällung von 2 Bäumen die geschützte Baumreihe beeinträchtigt werden würde. Oftmals werden durch Eingriffe in den Wurzelraum Bäume so geschädigt, dass sie nicht mehr standsicher sind und folglich gefällt werden müssen. Im Vorfeld der zur Beseitigung der Störstelle erforderlichen Arbeiten war eine schwere Schädigung der beiden unmittelbar betroffenen Bäume zu befürchten. Gleichwohl bestand für den Erhalt der Baumreihe als Schutzobjekt an sich keine Gefahr, da im Falle einer Beseitigung der beiden Bäume wieder eine Neupflanzung an gleicher Stelle erfolgt wäre.

Sobald innerhalb von Kronen- oder Wurzelbereich von Bäumen Arbeiten erforderlich werden, ist hierfür eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es erfolgt immer eine Prüfung im Einzelfall, es gilt das Vermeidungsprinzip. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies durch den Antragsteller zu begründen.

Ortstermin

Ein erster Ortstermin erfolgte am 19.05.2016. Die Stadt war durch das Umweltamt und den EB SFM vertreten, weiterhin Mitarbeiter der SWM und der Tiefbaufirma.
Zuerst wurden von den Vertretern der Stadt die einzelnen Schritte, die für eine ordnungsgemäße Aufgrabung im Wurzelraum von Bäumen erforderlich sind, erläutert. Die Fällung von Bäumen zur Reparatur einer Leitung könne demzufolge nur als letztes Mittel zur Wahl stehen, insofern wäre die beabsichtigte Fällung am 22.05.2016 nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkte kein Antrag vorlag.

Seitens des Verursachers (SWM) wurde dargestellt, dass das defekte Leitungssystem der 110 kV- Leitung aus 3 einzelnen Leitungen bestehe, die nur zusammen funktionstüchtig wären. Zur Beseitigung der Störung sei geplant, die störbehafteten Muffen auszuwechseln. Dazu müssten die drei fehlerbehafteten Muffen herausgetrennt und durch sechs neue Muffen, sowie drei neue Kabelstücken ersetzt werden. Um Baufreiheit für die Montagearbeiten herzustellen, sei eine Baugrube in Nord- / Südrichtung auf einer Länge von ca. 15 Metern auszuheben. Die Breite der Baugrube würde ca. 3 Meter und die Tiefe ca. 2,50 betragen.

Aufgrund der hohen Anforderungen an Sauberkeit bei Montagearbeiten von 110-kV Muffen sei die Baugrube für den Zeitraum Arbeiten komplett mit einer Einhausung zu versehen.

Der Standort der geplanten Aufgrabung und der beschriebenen Einhausungen befand sich im Wurzelraum der Bäume, ca. 70 bis 80 Jahre alte Linden. Mit der Tiefbaufirma wurde vereinbart, die Schachtarbeiten zur Freilegung der schadhaften Muffen mit größter Vorsicht vorzunehmen. Das weitere Vorgehen sollte im Rahmen eines weiteren Ortstermins am Montag, dem 23.05.2016, nach erfolgter Freilegung der Muffen abgestimmt werden. Nach dem ersten Ortstermin stellte der Verursacher (SWM) einen Antrag bezüglich des Eingriffs in den Wurzelraum der Bäume.

Am folgenden Montag stellten die Beteiligten fest, dass sich in diesem kritischen Bereich keine Wurzeln befanden. Die zur Reparatur erforderliche Einhausung konnte somit errichtet werden. Für die zweite erforderliche Einhausung wurde ein Punkt zwischen zwei Baumstandorten ausgewählt und die bereits beschriebene Verfahrensweise angewandt.

Die Baustelle unterlag der regelmäßigen Beobachtung durch Mitarbeiter des EB SFM und des Umweltamtes.

Die Reparatur der Leitung wurde erfolgreich beendet und die Baumreihe konnte in ihrer Zusammensetzung erhalten werden. Im Bereich der Baustelle erfolgte der Einbau eines Wurzelschutzes.

Das beschrieben iterative Verfahren wird und wurde bei Reparaturen am Leitungsbestand regelmäßig praktiziert. In jeder konkreten Situation ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine generalisierte Aussage hinsichtlich der Fragestellung ist nicht möglich.

Beim bedauerlichen Brand der alten Villa entlang der Sudenburger Salzmannstraße ist heute in der Lokalpresse zu erfahren, dass offenbar nach Auskunft unserer städt. Feuerwehr nur eine unzureichende (Lösch-)Wasserversorgung vorhanden war und zu weiteren besonderen feuerwehrtechn. Maßnahmen der Löschwasserversorgung führte: Was sind die konkreten Ursachen hierfür? Und warum, war dies der Feuerwehr zuvor offenbar nicht bekannt? War die Sicherheit der angrenzenden Bewohner/innen und ihrer Häuser dennoch zu jeder Zeit gegeben? Gibt es mglw. weitere Orte in unserer LH, an dem ähnliche Probleme herrschen?

Bezügliche der Löschwasserversorgung bei dem Brand der Villa in der Salzmannstraße in den frühen Morgenstunden des 18.05.2016 ist festzustellen, dass der Grundschutz für Löschwasser für die Salzmannstraße gegeben war und ist. Dies bestätigen auch aktuell durch die SWM in diesem Gebiet vorgenommenen Durchflussmessungen.

Zudem führt die Feuerwehr in ihren Einsatzfahrzeugen zusätzliche Löschwasservorräte mit. Damit ist gewährleistet, dass zum Beispiel Wohnungsbrände jederzeit gelöscht werden können.

Bei Großbränden ist in der Regel die Löschwasserbereitstellung über den Grundschutz hinaus, aus dem näheren Umfeld nicht ausreichend, so dass die Feuerwehr oft mittels Schlauchleitungen und Tanklöschfahrzeugen zusätzliches Löschwasser heranführt, wie auch in der Salzmannstraße geschehen.

Hier kam es in der Anfangsphase auf Grund der außergewöhnlichen Einsatzlage zu einem hohen Kräfte- und Mitteleinsatz. Es war erforderlich, in der ersten Einsatzphase eine Vielzahl von Strahlrohren einzusetzen. Der Löschwasserbedarf überstieg dabei deutlich die Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes in der näheren Umgebung (Grundschutz). Deshalb war es erforderlich auf andere Hydranten, auf Löschwasserleitungen in der Umgebung zurückzugreifen.

Die Sicherheit der Bewohner der angrenzenden Häuser war zu jeder Zeit gewährleistet, deshalb mussten auch keinerlei Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen eingeleitet werden.
Der Grundschutz in allen Bereichen der Landeshauptstadt Magdeburg ist gesichert. Die Löschwasserversorgung wird durch einen Konzessionsvertrag mit den SWM Magdeburg gewährleistet.

In einer seiner letzten Sitzungen beschloss der Finanzausschuss außerplanmäßige Aufwendungen zur Vorfinanzierung der kunstvoll gestalteten Uhlig-Glasfenster in der Johanniskirche. Ein guter und wichtiger Beschluss!!! Aufmerken lassen muss jedoch Beschlusspunkt 2 dieser Drucksache mit der Nummer 0123/16, der da heißt: „Die Deckung erfolgt aus der Sonderrücklage.“ Dass auch innerhalb der Begründung dieser DS keine Infos zur o.g. Sonderrücklage gegeben werden, provoziert zwangsläufig die Nachfrage, (die im KA nicht beantwortet werden konnte), welche Mittel konkret in besagter Sonderrücklage enthalten sind und wer wann und wie darauf Zugriff hat?
Es ist zweifellos gut und richtig eine solche Rücklage zu haben und zeugt von einer vorausschauenden und sorgfältigen Finanzplanung und –verwaltung. Dennoch erfordern Haushaltswahrheit und –klarheit Transparenz im Umgang mit öffentlichen Mitteln, die zumindest mit o.g. DS in der so vorgelegten Form nicht vollumfänglich gegeben ist.

Entsprechend des SR-Beschlusses Nr. 200-007 (VI)14 wurde der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Zuge des SR-Beschlusses Nr. 814-025(VI)16 zum Jahresabschluss 2014 wurde eine investiv zu verwendende Sonderrücklage aus dem Ergebnisüberschuss 2014 gebildet.

Rücklagen dienen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 GemHVO Doppik der Deckung von Investitionsmaßnahmen künftiger Jahre.

Diese Regelung war bis zum 31.12.2015 gültig. Seit 01.01.2016 gilt die KomHVO Doppik. Entsprechend der in § 57 KomHVO Doppik enthaltenen Übergangsregelungen erfolgt der Jahresabschluss 2015 entsprechend der Regelung der GemHVO Doppik, die Haushaltsdurchführung und der Jahresabschluss 2016 nach den Regelungen der KomHVO Doppik.

In dieser ist geregelt, dass die Kommune vorbehaltlich § 23 eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden hat (§22 Satz 1 KomHVO Doppik). Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und außerordentlichen Erträgen können zum (Haushalts-) Ausgleich verwendet werden (§ 23 Abs. 3 KomHVO Doppik).
Lt. § 22 Abs. 3 KomHVO Doppik können vorrangig zu § 23 weitere Sonderrücklagen für weitere Zwecke gebildet werden, wobei das zugrundeliegende Risiko in die Liquiditätsplanung einzubeziehen ist.

Holger Platz